

- bildungsstätten, -geräte und -mittel der Jagdgesellschaft zu nutzen;
- d) an der Lösung der jagdwirtschaftlichen Aufgaben und den Veranstaltungen der Jagdgesellschaft sowie an den von den zuständigen Jagdbehörden ausgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn die dafür entsprechenden Bedingungen erfüllt werden;
- e) wenn sie Inhaber einer Jagderlaubnis sind, die Jagd in allen Jagdgebieten der Jagdgesellschaft nach Zustimmung des zuständigen Jagdleiters auszuüben;
- f) in den Publikationsorganen des Jagdwesens mitzuarbeiten;
- g) bei Beschlüssen zu ihrer Person von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gehört zu werden.
- (3) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Pflicht,
- a) die Interessen des sozialistischen Staates zu vertreten und aktiv für dessen Ziele und Schutz einzutreten;
- b) die Bestimmungen des Jagdgesetzes und anderer Rechtsvorschriften sowie die Weisungen der Leiter der für die Jagd zuständigen Staatsorgane einzuhalten und an deren Durchführung aktiv mitzuwirken;
- c) das Statut gewissenhaft einzuhalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Jagdgesellschaft sowie angewiesene Maßnahmen des Vorsitzenden und des Jagdleiters zu erfüllen;
- d) sich aktiv am sozialistischen Wettbewerb der Jagdgesellschaft zu beteiligen, ehrlich und verantwortungsbewußt an der Erfüllung der gesellschaftlichen und jagdwirtschaftlichen Aufgaben der Jagdgesellschaft teilzunehmen sowie eine vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten;
- e) in den Jagdgebieten im Sinne der sozialistischen Landeskultur für Ordnung und Sauberkeit sowie für die Erhaltung geschützter Pflanzen und Tiere zu wirken;
- f) auf Einladung an Beratungen und Veranstaltungen der Jagdgesellschaft, der zuständigen Jagdbehörde sowie des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes teilzunehmen;
- g) an der Erziehung der Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv mitzuwirken;
- h) gegen alle Fehler und Mängel in der Jagdgesellschaft offen aufzutreten und Kritik und Selbstkritik zu üben;
- i) sich für die Erfüllung der Aufgaben in der Jagdgesellschaft ständig zu qualifizieren;
- j) die Volks- und jagdgesellschaftseigenen Jagdwaffen, Geräte, Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen;
- k) vor der Jagd bzw. Ausbildung von Jagdhunden oder Greifvögeln im Jagdgebiet sich beim zuständigen Jagdleiter persönlich anzumelden und sich entsprechend der Festlegung des Jagdleiters nach Beendigung der Jagd bzw. Ausbildung zurückzumelden;
- l) die Zuchtbestimmungen für Jagdhunde bzw. Greifvögel einzuhalten;
- m) die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die Versicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung der Jagdgesellschaften zu entrichten;
- n) bei der Ausübung der Jagd und bei der Führung von Jagdhunden die entsprechenden Erlaubnisse und die Beitragskarte mitzuführen.

## § 5

## Auszeichnungen

- (1) Mitglieder, die in der Jagdgesellschaft und im gesellschaftlichen Leben vorbildliche Leistungen vollbringen, können als moralische und materielle Anerkennung und Würdigung einzeln oder im Kollektiv durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgezeichnet werden. Dazu sind folgende Maßnahmen besonders geeignet:
- a) Belobigung,

- b) Geld- oder Sachprämien,
- c) Freigabe für den Abschluß eines Trophäenträgers im Rahmen des Abschlußplanes.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft kann der Kreisjagdbehörde Vorschlägen, folgende Anerkennungen und Auszeichnungen von einzelnen Mitgliedern oder Kollektiven vorzunehmen:
- a) Anerkennung mit Urkunde,
- b) Geld- oder Sachprämien,
- c) Freigabe für den Abschluß eines Trophäenträgers im,
- d) Hegemedaille im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Ehrennadel für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) Ehrenurkunde für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) staatliche Auszeichnungen.
- (3) Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 sind vom Vorsitzenden der Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde zur Eintragung in die Mitgliederstatistik für den Kreis mitzuteilen.

## § 6

## Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Pflichten eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 3 kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntwerden folgende Maßnahmen beschließen:
- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Verbot der Ausübung der Jagd auf alle Wildarten oder auf bestimmte Wildarten oder auf Trophäenträger aller oder bestimmter Wildarten bis zu 1 Jahr, das auch außerhalb der Jagdgesellschaft gilt,
- d) Verbot der Ausübung der Zucht von Jagdhunden oder Greifvögeln bis zu 1 Jahr,
- e) Ausschuß, wenn in gröblicher oder wiederholter Weise gegen die Pflichten als Mitglied verstoßen wurde oder vorher ausgesprochene Maßnahmen zur Erziehung erfolglos geblieben sind oder die im § 2 genannten Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Jagdgesellschaft nicht mehr gegeben sind.
- (2) In Zuchtangelegenheiten für Jagdhunde ist vor der Beschlußfassung über Pflichtverletzungen die Stellungnahme der Zentralen Zuchtbuchstelle für Hundesport einzuholen und diese über die beschlossenen Maßnahmen zu informieren.
- (3) Jede Maßnahme bei Pflichtverletzungen ist eingehend zu begründen und auszuwerten. Die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Pflichtverletzungen sind aufzudecken und zu beseitigen.
- (4) Gegen den Beschluß eines zeitweiligen Verbots bzw. des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied innerhalb 1 Monats nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Kreisjagdbehörde einlegen, die innerhalb 1 Monats nach Eingang des Einspruches endgültig entscheidet. Der Einspruch eines Mitgliedes gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der beschlossenen Maßnahme.
- (5) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind vom Vorsitzenden der Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde zur Eintragung in die Mitgliederstatistik für den Kreis mitzuteilen.
- (6) Das von der Mitgliederversammlung beschlossene zeitweilige Verbot der Ausübung der Jagd bzw. der Zucht von Jagdhunden oder Greifvögeln gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d ist vom Vorsitzenden der Jagdgesellschaft in die Mitglieds- und Beitragskarte des Mitglieds einzutragen.
- (7) Nach Ablauf der Dauer von Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, spätestens jedoch nach 1 Jahr, ist dem Mitglied eine neue Beitragskarte auszustellen.